



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Postfach 23 17 55  
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 23.10.2007			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: <b>25-33-3721.1-MUC-11-07-83</b>			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 18.07.2008
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Umbau und Nutzungsänderung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage im Südlichen  
Bebauungsband**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 23.10.2007 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 25.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-06-82 und -1-08-82, (82. ÄPG) folgenden

**83. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Durchführung von Änderungen an der im Südlichen Bebauungsband befindlichen Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage des Verkehrsflughafens München wird zugelassen:

Die geänderte Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage darf nach Maßgabe des Antrags vom 23.10.2007 und der diesem Antrag beiliegenden Pläne und Unterlagen, den mit Schreiben vom 06.02.2008 dem Bayer. Landesamt für Umwelt nachgereichten Plänen und Unterlagen sowie unter Beachtung der mit Ziffer II.2 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügten Nebenbestimmungen weiter betrieben werden.

Insoweit werden die beantragten Eignungsfeststellungen nach § 19 h WHG getroffen und die Genehmigung nach Art. 41 c BayWG erteilt.

### **II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:**

1. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird der Teil „Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Teilanlagen der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage“, der durch Ziffer A.III. des 28. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.07.1991, Az. 315F-98/0-28, in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt wurde, wie folgt geändert:

1.1. Ziffer 1 und erhält folgende Fassung:

"1. Eignungsfeststellungen

1.1. Die Eignung der Abfüllplätze im Gebäude der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage (Btl. 155.07) für Eisen-III-Chlorid-Lösung, Altöl und Natronlauge als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.

- 1.2. Die Eignung des Abfüllplatzes an der Südseite des Gebäudes der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage (Btl. 155.07) für die Entsorgung von Leichtstoffabscheiderinhalten als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird festgestellt.“
  
- 1.2. Die Überschrift von Ziffer 2 erhält den Wortlaut „2. Grundlagen der Eignungsfeststellungen,“
  
- 1.3. In Ziffer 2 werden folgende Absätze angefügt:
  - Erläuterungsbericht – Ergänzung der vorhandenen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage im 28. Änderungsplanfeststellungsbeschluss
  
  - Übersichtspläne  
Bauteil 155.07 Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage – Anlieferzone Süd  
Einzugsgebiet Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage vom 01.02.2008  
AWAS GmbH Bayern – Flotationsanlage  
ENVIRO- CHEMIE R + I Fließbild
  
  - Technische Datenblätter, Dokumentationen  
Mitteilung der Rehau AG+Co: Industrie- und Anlagenbau aus RAU-PVCRohrsysteme aus RauPVC  
Mitteilung der Fa. IER Mess- und Regeltechnik vom 16.04.2003  
Mitteilung der Fa. GEMÜ Ventil-, Mess- und Regelsysteme vom 22.04.2003  
Mitteilung der Seybarth & Rahier GmbH + Co.Betriebs-KG vom 16.04.2003  
Datenblatt Werkstoffauswahl – Chemische Widerstandsfähigkeit  
Sicherheitsdatenblatt gemäß 2001/58/EG für Natronlauge vom 15.08.2002  
AWAS GmbH Bayern – Technische Daten der Spalt- und Flotationsanlage ADF-I 5000  
AWAS GmbH Bayern – Beschreibung der Chemikalienstation  
Mitteilung der DENIOS AG vom 21.05.2003  
Gefahrstoffinformationen und Sicherheitsdatenblatt gemäß 2001/155/EG für Flugzeugaußenreiniger SURTEC 121 und AEROWASH 3000
  
  - Prüfberichte und –bescheide  
Prüfbericht der TÜV Industrie Service GmbH vom 04.06.2002

Prüfbericht der TÜV Industrie Service GmbH vom 04.06.2002/18.05.2004

Prüfbericht des TÜV Bayern Sachsen vom 09.04.1997

Prüfbericht des TÜV Bayern vom 14.01.1993

Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 28.04.1992 Nr. IIB12-4112.52-006/92

Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik, Berlin, vom 26.08.1988“

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer IV.(Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) wie folgt geändert:
  - 2.1. Ziffer IV.14.7 (Teilanlagen mit Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage) erhält folgende Fassung:

"14.7. Teilanlagen mit Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage

    - 14.7.1. Allgemeines
      - 14.7.1.1 Die Gesamtanlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (/WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. Für die Anlagen zum Herstellen und behandeln wassergefährdender Stoffe und zum Verwenden dieser Stoffe müssen die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 VAwS eingehalten werden. Sind diese nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG, wenn die Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VAwS eingehalten werden.

Sämtliche Anlagenteile dieser Anlage müssen eine bau-, oder wasserrechtliche bzw. sonstige Zulassungen haben, die die wasserwirtschaftlichen Belange berücksichtigen. Die Maßgaben dieser Zulassungen müssen eingehalten werden.
      - 14.7.1.2 Der Betreiber der Gesamtanlage hat die entsprechenden Anlagenteile hinsichtlich der Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen

und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Bei fehlender eigener Sachkunde hat der Betreiber den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen.

- 14.7.1.3 Die Gesamtanlage ist gemäß § 19 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen.
- 14.7.2. Anlage für Eisen-III-Chlorid-Lösung und für Natronlauge
  - 14.7.2.1 Die „Besonderen Bestimmungen“ der für die Lagerbehälter mit Auffangvorrichtung und Überfüllsicherung erteilten Prüfbescheide sind einzuhalten.
  - 14.7.2.2 Bei der Aufbereitung des Schmutzwassers mit Eisen(III)chlorid als auch bei der Verwendung von Natronlauge als Neutralisationsmittel sind die einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu beachten.
  - 14.7.2.3 Die zutreffenden Warnhinweise sind anzubringen.  
Für Eisen(III)chlorid: Warnung vor gesundheitsschädlichen oder reizenden Stoffen; Augenschutz benutzen; Schutzhandschuhe benutzen.  
Für Natronlauge: Warnung vor ätzenden Stoffen; Augenschutz benutzen; Schutzhandschuhe benutzen.
  - 14.7.2.4 Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes sowie Augenbrausen sind vorzusehen, deren Standorte auffallend zu kennzeichnen sind.
  - 14.7.2.5 Da Eisen(III)chlorid bei Einbeziehung in einen Brand gefährliche Dämpfe/Zersetzungsprodukte wie Chlorwasserstoff/Chlor bilden kann, ist die Feuerwehr auf die vorhandene Lagerung und die Notwendigkeit umgebungsluftunabhängiger Atemschutzgeräte hinzuweisen.
  - 14.7.2.6 In die Umgebung gelangende Natronlauge wirkt oxidativ, weshalb vorhandene Installationen (z.B. Elektro) wegen der damit erhöhten Korrosionsgefahr regelmäßig zu überprüfen sind.

14.7.3. Anlage für Altöl

Die besonderen Maßgaben der für das Leckanzeigergerät und die Überfüllsicherung des Lagerbehälters erteilten gewerberechtlichen Bauartzulassungen sind einzuhalten.

14.7.4. Abfüllplatz an der Südseite des Gebäudes der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage

14.7.4.1 Der Abfüllplatz muss mindestens mit Stahlbeton (WU-Beton) C25/30 (alt B 25) wasserundurchlässig nach DIN 1045 befestigt sein. Die Beständigkeit gegenüber den dort abzufüllenden Medien ist nachzuweisen.

Es muss ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, vorhanden sein (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).

14.7.4.2 Die teilweise unterirdische SML-Gummi-Rohrleitung zur Entwässerung des Abfüllplatzes an der Südseite des Gebäudes der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage muss jährlich auf Dichtheit geprüft werden.

14.7.4.3 Die Zulassungen für die Überfüllsicherung und die Leckageerkennung sind einzuhalten.“

2.2. Ziffer IV.14.11.3 (Feuerwehrrübungsplatz) erhält folgende Fassung:

„Das Rückhaltebecken ist nach jeder Löschübung zu entleeren. Das Löschwasser ist der Abwasserbehandlungsanlage (Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage) zuzuführen und dort zu behandeln. Es ist sicherzustellen, dass der abgeschiedene Schlamm im Pufferbecken regelmäßig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Die Dichtheitsüberwachung des Rückhaltebeckens hat nach den Vorgaben der Ziffer V.13.4.3.3 zu erfolgen.“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.(Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS mit Auflagen) wie folgt geändert:
  - 3.1. Die Überschrift des Abschnitts V. erhält folgende Fassung:

„V. Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen“
  - 3.2. Der Text der Ziffer V.1.2.15 wird aufgehoben und durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
  - 3.3. Die mit Ziffer A.II.6 des 28. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.07.1991, Az. 315F-98/0-28, eingefügte Ziffer V.12 wird Ziffer V.13 und erhält folgende Fassung

"13. Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage nach Art. 41c BayWG

    - 13.1 Grundlagen der Genehmigung, Antragsunterlagen
      - 13.1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Flughafen München GmbH – Unternehmerin – wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos nach näherer Bestimmung unter Ziffer 13.1.2 – 13.4.5 erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung in den mittleren Isarkanal erloschen ist.

### 13.1.2 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aufgrund Art. 41 c BayWG in Verbindung mit Anhang 49 (Mineralöhlhaltiges Abwasser; Herkunftsbereich: Reinigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen) zur Abwasserverordnung.

### 13.1.3 Pläne

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Bayer. Landesamt für Umwelt durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 23.10.2007 mit Begründung
- Erläuterungsbericht gefertigt von der Unternehmerin
- Betriebsanleitung zur Spalt- und Flotationsanlage ADF-I 5000 vom 6/2003, gefertigt von AWAS GmbH Bayern
- Schreiben der Unternehmerin vom 06.02.2008 mit einer Präsentation über die Durchlaufflotationsanlage vom 11.10.2004
- Sicherheitsdatenblatt SURTEC 121 vom 26.02.2003
- Sicherheitsdatenblatt AEROWASH 3000 vom 04.07.2005
- Lageplan „Einzugsgebiet Waschwasserreinigungsanlage“ Plan-Nr. 1.3 vom 01.02.2008 gefertigt von der Unternehmerin
- Fließschema „Flotationsanlage“ Nr. ADF-I 5000-0703-2-Fließ-1 vom 10.08.2005, gefertigt von der Fa. AWAS GmbH Bayern
- Übersichtsschema „Flotationsanlage“ Nr. ADF-I 5000-0703-1-1 vom 10.08.2005, gefertigt von der Fa. AWAS GmbH Bayern
- Auszug aus einem Fließschema bezüglich der Kontrollstelle mit Probenahme
- Fließschema „Waschwasser-Reinigungsanlage“ Registriernummer 591866 vom 04.02.1992, gefertigt von der ENVIRO-CHEMIE, aktualisiert durch die Unternehmerin

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerisches Landesamtes für Umwelt vom 07.04.2008 und mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Oberbayern – Luftamt Süd versehen.



#### 13.1.4 Beschreibung der Anlagen

In der Abwasseranlage der Unternehmerin werden die Abwässer aus der Reinigung der Flugzeugoberflächen, aus Feuerwehr-Löschübungen und die Inhalte aus der Entleerung der i. w. betriebseigenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen aus dem Flughafenbereich behandelt.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht i. w. aus folgenden Anlagenteilen

- Vorbehandlung:
  - Schlammfang Nutzvolumen 19 m<sup>3</sup>
  - Leichtflüssigkeitsabscheider Nutzvolumen 5,6 m<sup>3</sup>  
mit separatem Ölsammelbehälter Nutzvolumen 2,5 m<sup>3</sup>
  - Rohabwasservorlagebehälter Nutzvolumen 5 m<sup>3</sup>
  - drei parallel angeordnete und  
getrennt ansteuerbare Pufferbecken Nutzvolumen 105 m<sup>3</sup>, 165 m<sup>3</sup>,  
385 m<sup>3</sup>
  
- Druckentspannungsflotationsanlage  
zwei in Reihe geschaltete Nutzvolumen je ca. 1,6 m<sup>3</sup>  
Reaktionsbehälter Oberfläche je ca. 0,8 m<sup>2</sup>
  
- Lagerbehälter für Flockungsmittel (40 %ige-Eisen(III)-Chlorid-Lösung) und  
für 25%ige-Natronlauge Nutzvolumen je 20 m<sup>3</sup>
  
- Kammerfilterpresse
  
- Kontrollstelle mit kontinuierlicher pH-Wert-, Temperatur-, Leitfähigkeits- und Abwassermengenmessung und einer Probenahmemöglichkeit

#### 13.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet am 31.08.2026.

### 13.3 Umfang der Genehmigung

#### 13.3.1 Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Anforderungen gestellt (Messstelle: Kontrollstelle).

##### 13.3.1.1. Abwasservolumenstrom

Der Abwasservolumenstrom darf 4,5 m<sup>3</sup>/h und 96 m<sup>3</sup>/d nicht überschreiten.

##### 13.3.1.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	15 mg/l
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5 mg/l
Blei (Pb)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l
Chrom (Cr)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l
Zink (Zn)	qualifizierte Stichprobe	2 mg/l

Für die Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt und AOX ist jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen. Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (aktuelle Ausgabe) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink sind in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (aktuelle Ausgabe) zu homogenisieren ist.

Die Probenvorbereitung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

#### 13.3.1.3. Einleitverbote

Das Abwasser darf nicht organische Komplexbildner enthalten, die gemäß der DIN EN 9888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ (in der aktuellen Ausgabe) einen DOC-Eliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nicht erreichen. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartige Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

#### 13.3.2 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1.2 sowie der Anforderung in Nr. 1.3.1.3 bezüglich der organischen Komplexbildner liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

#### 13.3.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.3.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 13.3.4 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der

Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderung unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

#### 13.4 Weitere Genehmigungsbedingungen und Auflagen

##### 13.4.1 Betrieb, Unterhaltung und bauliche Maßnahmen

###### 13.4.1.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

###### 13.4.1.2. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

###### 13.4.1.3. Abwassersammlung und –behandlung

Das bei der Reinigung der Flugzeuge anfallende Abwasser, das Löschwasser aus den Feuerwehrrübungen und die Abscheideranlagen-Inhalte sind der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

###### 13.4.1.4. Wartung

Die Abwasserbehandlungsanlage ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

###### 13.4.1.5. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und der Regierung von Oberbayern – Luftamt Süd – zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

###### 13.4.1.6. Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

- 13.4.1.7. Die Anlage bedarf keiner Bauabnahme nach Art. 69 BayWG.
- 13.4.1.8. Die Reinigungsintervalle der Vorbehandlungsanlage (Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider, Ölsammelbehälter) sind so festzulegen, dass die Speichermöglichkeit von Schlamm und Leichtflüssigkeiten nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- 13.4.1.9. Es ist sicherzustellen, dass der abgeschiedene Schlamm im Pufferbecken, welches zur Rückhaltung des Löschwassers aus den Feuerwehr-Übungen verwendet wird, regelmäßig entfernt und ordnungsgemäß entsorgt und weiterhin die Dichtheitsüberwachung gemäß den Vorgaben unter Nr. 13.4.3.3 durchgeführt wird.

#### 13.4.2 Ergänzende Maßnahmen auf der Abwasserbehandlungsanlage

Es sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

#### 13.4.3 Eigenüberwachung

##### 13.4.3.1. Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlagenberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall „ab 10 m<sup>3</sup> bis unter 100 m<sup>3</sup>“ maßgebend ist.

Abweichend von Anhang 2, zweiter Teil Nr. 2.3.2 EÜV kann die Untersuchung auf Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink und Kohlenwasserstoffe gesamt, in 2-wöchigen Abständen erfolgen.

### 13.4.3.2. Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 13.4.3.3. Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung <sup>*)</sup>		Eingehende Sichtprüfung <sup>**)</sup>		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup>	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup>	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage <sup>***)</sup>
Anlagen zur Abwasserab- leitung (Abwasserkanäle und - leitungen einschl. Schächte)	jährlich	Jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbe- hälter/- becken	jährlich	Jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

\*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\*) Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Für Abwasser-Druckleitungen, die in begehbaren Tunneln verlegt sind, kann anstelle der in der Tabelle aufgeführten Dichtheitsprüfung eine einfache Sichtprüfung in 2-wöchigen Abständen durchgeführt werden.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dicht-  
heit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von  
drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Regierung von  
Oberbayern- Luftamt Süd - zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungs-  
konzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer  
unschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststel-  
lungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

#### 13.4.4 Anzeigepflichten

##### 13.4.4.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art der Flugzeugreinigung, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen bei der Verwendung der eingesetzten Reinigungs- und Hilfsmittel, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasserbehandlungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Oberbayern - Luftamt Süd -, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

##### 13.4.4.2. Betriebseinstellung

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern - Luftamt Süd -, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der Kanalisation anzuzeigen.

#### 13.4.5 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

- 13.5 Hinweise:
- 13.5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.
- 13.5.2 Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
- 13.5.3 Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
- 13.5.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Regierung von Oberbayern - Luftamt Süd - anzuzeigen.
- 13.5.5 Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
- 13.5.6 Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 13.5.7 Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.“



**III. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.500,-- festgesetzt.
3. An Auslagen werden 1.516,50 € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 4.016,50 €)

## **B. Sachverhalt**

### **I. Grundlage**

1. Diese Plangenehmigung betrifft Änderungen an der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage im Wartungsbereich des Südlichen Bebauungsbandes (Btl. 155.07). Beabsichtigt sind folgende Einzelmaßnahmen:
  - Nutzung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage auch zur Behandlung der Inhalte der auf dem Flughafengelände vorhandenen Leichtstoffabscheider.
  - Anlage eines neuen Abfüllplatzes an der Südseite des Gebäudes der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage mit zwei sich darauf befindlichen Containern, die beim Einleiten der Stoffe in die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage als sog. Vorabscheidung fungieren.
  - Einbau einer neuen, vollautomatischen Durchlaufflotationsanlage (Wasseraufbereitungsanlage). In der neuen Anlage soll nunmehr Natronlauge (NaOH 25%) als Neutralisationsmittel anstelle der bisher verwendeten Kalkmilch eingesetzt werden. Zur Aufbereitung des Schmutzwassers wird nach wie vor Eisen-III-Chlorid verwendet.
  - Aufstellung von zwei neuen 400 l-Tanks für Eisen-III-Chlorid und Natronlauge (Zwischentanks) – bestehend aus dem Material PE – im Obergeschoss des Gebäudes. Die beiden Tanks stehen in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern.
  - Umnutzung eines der beiden vorhandenen 20 m<sup>3</sup>- Flachbodentanks zur Lagerung von Natronlauge anstelle von Eisen-III-Chlorid.
  
2. Bereits in Ziffer V.1.2.15 des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München vom 08.07.1979 wurde bestimmt, dass sämtliche Flugzeugwaschwässer vor ihrer Ableitung in die Mischwasserkanalisation hinsichtlich der Konzentration und des Abflusses in einem Pufferbecken auszugleichen sind, Öle und Fette möglichst weitgehend in einem Abscheider zurückzuhalten sind und die Abwässer in einer automatischen Durchlaufanlage zur Flockung, Neutralisation und Klärung zu behandeln sind. Mit dem 23. Änderungsplanfeststellungsbeschluss<sup>1</sup> (23. ÄPFB) vom 20.03.1991, Az. 315F-98/0-23, wurden die wasserrechtlichen Gestattungen für die Unterkellerung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage erteilt. Mit dem 28. ÄPFB vom 01.07.1991, Az. 315F-98/0-28, wurden weitere Gewässerbenutzungen zugelassen, die Eignung der Abfüllplätze zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

---

<sup>1</sup> Zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979.

festgestellt und die Genehmigung nach der damals gültigen VGS zur Einleitung des in der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage vorbehandelten Abwassers in die Kanalisation zugelassen. Mit dem 38. ÄPFB vom 06.04.1992, Az. 315F-98/0-38, wurde die Zweckbestimmung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage auf die Vorbehandlung der auf dem Feuerwehrrübungsplatz anfallenden Löschwässer ausgedehnt.

## II. **Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 23.10.2007 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und den Umbau und die Nutzungsänderung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage sowie deren Betrieb nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen und Erläuterungsberichte gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen. Im Einzelnen wurde die Erweiterung der Eignungsfeststellung des vorhandenen Abfüllplatzes im Gebäude der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage auf den Umgang mit Natronlauge und die Eignungsfeststellung des neuen Abfüllplatzes an der Südseite der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage zum Umgang mit Leichtstoffabscheiderinhalten beantragt.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass einzelne Arbeitsschritte automatisiert werden könnten. Durch den Einsatz von Natronlauge könne der Schlammanfall reduziert werden. Durch die Nutzung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage auch für die Reinigung der Leichtstoffabscheiderinhalte könnten Entsorgungs- und Transportkosten gespart werden.

## C. **Verfahren**

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München und Bayer. Landesamt für Umwelt
- Landratsamt Freising – Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft –
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –

Seitens des **Bayer. Landesamtes für Umwelt** wurde ein Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz (BayWG); hinsichtlich des Einleitens von Kohlenwasserstoffen, gesamt, adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen, Blei,

Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, und Zink in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos, durch die Flughafen München GmbH, erstellt. Dieses enthält einen Vorschlag für eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG mit Befristungen und Auflagen. Das **Wasserwirtschaftsamt München** hat neben dem LfU keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass der neu errichtete Abfüllplatz an der Südseite vom Gebäude nicht einfacher oder herkömmlicher Bauart sei und deshalb der Eignungsfeststellung nach § 19 I WHG bedürfe. Die restlichen Anlagenteile seien einfacher oder herkömmlicher Art. Die Lageranlage entspreche der Gefährdungsklasse A. Die Erteilung der Eignungsfeststellung und der Betrieb der Anlage würden befürwortet, wenn das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werde und bestimmte, im einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass ausweislich der Anlagenbeschreibung und der diesbezüglichen Prüfberichte keine Einwände hinsichtlich der eingesetzten Anlagentechnik bestünden. Es wurden Aufslagenvorschläge gemacht und Hinweise gegeben.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.
- 1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG ).

Bei der verfahrensgegenständlichen Änderungen an der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. In Anlage 1 zum UVPG bzw. Anlage III, I. Teil zum BayWG wird die Anlage nicht aufgelistet.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-

weltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben<sup>2</sup>.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, konnte diesen durch Nebenbestimmungen bzw. Hinweise nachgekommen werden.
  
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage befindet sich auf einer Fläche im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.
  
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

---

<sup>2</sup> Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 12 vom 13.06.2008 (OBABI 2008, S. 75).

## D. **Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>3</sup>).

### II. **Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind<sup>4</sup>.

Die Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Flugzeugwaschanlage in die öffentliche Abwasseranlage beruht auf Art. 41c BayWG. Die Genehmigung ist zu befristen und kann mit Nutzungsbedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 41 c Abs. 1 Satz 3 und 4 BayWG i. V. m. Art. 15 BayWG und § 4 WHG).

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung beruht auf § 19 h WHG. Der Abfüllplatz an der Südseite des Gebäudes ist nach Feststellung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht einfacher oder herkömmlicher Art.

---

<sup>3</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2008, GVBl S. 153.

<sup>4</sup> Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **III. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die Optimierung der Betriebsweise der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage und deren Nutzung – neben Flugzeugwaschwässern – auch für weitere geeignete Abwässer ist ein Anliegen, das die Nutzungs- und Widmungsänderung rechtfertigt.

### **IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

### **V. Abwägung**

Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar, wenn die in den Nebenbestimmungen genannten Vorgaben beachtet werden. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grund- oder Oberflächenwasser besteht nicht. Die Vorgaben der Wasserwirtschaft an die Behandlung von Abwässern werden eingehalten.
2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes sowie die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften beachtet werden.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen an der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

## **E. Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV<sup>5</sup> und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden LfU und Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (hier: 1.096,50 € + 420,- €) erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

---

<sup>5</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung



Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor